

BGer 8C_124/2020 vom 15. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_124_2020

FR: TF 8C_124/2020 du 15 avril 2020

IT: TF 8C_124/2020 del 15 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Ablehnung eines Anspruchs auf Invalidenrente durch die IV-Stelle mit Verfügung vom 18. April 2019 vor Bundesrecht standhält. Zur Frage steht die Feststellung der Arbeitsfähigkeit und dabei insbesondere, ob sich diesbezüglich vor Verfügungserlass noch eine Veränderung eingestellt habe.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des Rentenanspruchs nach Art. 28 IVG massgeblichen Bestimmungen, insbesondere zur Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 ATSG), zur Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG) sowie zur Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG), zutreffend dargelegt. Gleiches gilt hinsichtlich der Regeln über den Beweiswert eines ärztlichen Berichts oder Gutachtens (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352). Es wird darauf verwiesen.

Hervorzuheben ist, dass eine noch vor Erlass der Rentenverfügung eingetretene anspruchsbeeinflussende Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit unter analoger Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG und Art. 88a Abs. 2 IVV nur dann zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat (vgl. BGE 145 V 209 E. 5.3 S. 213; Urteil 8C_94/2013 vom 8. Juli 2013 E. 4.1).

E. 4.1

Die Vorinstanz legte die medizinischen Grundlagen einlässlich dar und stützte sich zudem auf ihre Entscheide vom 16. Oktober 2017 und vom 24. April 2018 betreffend die unfallversicherungsrechtlichen Ansprüche aus dem Ereignis vom 19. Februar 2012 beziehungsweise aus einem Rückfall. Sie stellte fest, dass nach dem (erneuten) Fallabschluss durch die Suva per 28. Februar 2017 keine Arbeitsunfähigkeit bestanden

habe, die einen Anspruch auf eine Invalidenrente zu begründen vermöchte. Dem Versicherten seien leichte bis mittelschwere Tätigkeiten (unter Berücksichtigung weiterer Einschränkungen mit Rücksicht auf die Beschwerden an der linken Schulter) gantztägig zuzumuten gewesen, was im Arbeitstraining bei der C. _____ habe erprobt werden können. Das Zumutbarkeitsprofil sei von Suva-Kreisarzt Dr. med. E. _____, Facharzt für Chirurgie FMH, zuletzt in Übereinstimmung mit den behandelnden Ärzten am 28. November 2016 bestätigt worden. Am 18. Januar 2018 habe sich der Beschwerdeführer die Schulter zwar erneut verletzt. Nach den von ihm eingereichten Berichten der behandelnden Ärzte Dr. med. F. _____, Spital G. _____, Klinik für Orthopädie und Traumatologie, sowie PD Dr. med. H. _____, Schmerzzentrum des Spitals I. _____, vom 15. November 2018, 9. März 2019 und 17. April 2019 hätten sich dadurch jedoch keine objektiven neuen Befunde ergeben. Insbesondere sei auch eine Nervenschädigung weiterhin nicht ausgewiesen gewesen. Damit sei gegenüber seiner letzten Beurteilung, so das kantonale Gericht, bis zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses durch die IV-Stelle am 18. April 2019 keine Veränderung hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit eingetreten. Gleiches gelte insoweit, als der Versicherte psychische Beschwerden geltend mache.

E. 4.2

Im vorinstanzlichen Verfahren reichte der Beschwerdeführer weitere Berichte seines behandelnden Orthopäden vom 6., 29. und 31. Mai sowie 10. Dezember 2019 ein. Ob sich durch den von Dr. med. F. _____ nunmehr neu erhobenen Befund einer ausgedünnten, am 29. Mai 2019 operativ rekonstruierten Supraspinatussehne eine mehr als nur vorübergehende Veränderung der Situation eingestellt habe, musste nach dem kantonalen Gericht im vorliegenden Verfahren offen bleiben. Sie müsste jedenfalls angesichts des Verfügungserlasses am 18. April 2019, der zeitlichen Grenze seiner Überprüfungsbezugnis, unberücksichtigt bleiben. Es überwies die Akten jedoch an die IV-Stelle zur Prüfung einer allfälligen Veränderung nach diesem Zeitpunkt im Sinne einer Neuanmeldung.

E. 4.3

In erwerblicher Hinsicht verglich die Vorinstanz das Einkommen, das der Beschwerdeführer heute bei der B. _____ erzielen könnte (Fr. 66'170.-), mit dem statistischen, um 10 % gekürzten Tabellenlohn (Fr. 59'120.-). Es resultierte ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 11 %.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sein behandelnder Arzt Dr. med. F. _____ die Suva am 15. November 2018 und am 9. März 2019 um Einholung einer Zweitmeinung ersucht habe. Es hätten weitere medizinische Abklärungen getätigt werden müssen. Bereits anhand der in der MRI-Untersuchung vom 23. April 2019 gezeigten Befunde sei jedoch von einer rentenerheblichen Veränderung bereits vor dem Verfügungserlass vom 18. April 2019 auszugehen.

E. 6

Inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig erhoben beziehungsweise eine rentenbegründende Invalidität per 18. April 2019 bundesrechtswidrig verneint hätte, ist nicht erkennbar. Zunächst bleibt unbestritten und steht gestützt auf die vorinstanzlichen Entscheide in den unfallversicherungsrechtlichen Verfahren fest, dass zum Zeitpunkt des erneuten Fallabschlusses nach Rückfall durch die Suva per 28. Februar 2017 beziehungsweise bis zum Zeitpunkt des entsprechenden Einspracheentscheides vom 19.

Dezember 2017 eine volle Arbeitsfähigkeit bestand. Letzterer bildete die zeitliche Grenze der Überprüfungsbefugnis des kantonalen Gerichts in seiner Entscheidung vom 24. April 2018. Darüber hinaus steht gestützt auf den vorinstanzlichen Entscheid vom 26. Dezember 2019, bestätigt mit bundesgerichtlichem Urteil 8C_125/2020 vom heutigen Tag, fest, dass anlässlich eines weiteren Unfalls vom 18. Januar 2018 bildgebend am 7. Februar 2018 keine pathologische Veränderung gegenüber dem Vorzustand erhoben werden konnte. Die Vorinstanz ging davon aus, dass eine in der Folge bis zur Verfügung der IV-Stelle vom 18. April 2019 eingetretene Verschlechterung nicht zu beweisen sei. Dies ist nicht zu beanstanden.

Gemäss Vorinstanz wurde eine 100 %ige Arbeitsunfähigkeit erstmals wieder ab dem 9. März 2019 bescheinigt (Bericht des Dr. med. F. _____). In antizipierter Beweiswürdigung (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; Urteil 8C_590/2015 E. 6, nicht publ. in: BGE 141 V 585 , aber in: SVR 2016 IV Nr. 33 S. 102) durfte sie davon ausgehen, dass rückwirkend keine genaueren medizinischen Angaben darüber möglich seien, ob, ab wann und inwieweit die danach am 23. April 2019 in der MRI-Untersuchung gezeigte Ausdünnung der Supraspinatussehne zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt habe. Dass das kantonale Gericht gestützt auf die echtzeitlichen ärztlichen Angaben annahm, die allfällige erneute Arbeitsunfähigkeit sei frühestens am 9. März 2019 eingetreten, ist daher nicht zu beanstanden. Eine massgebliche, mindestens drei Monate andauernde rentenerhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes bis zum Verfügungserlass am 18. April 2019 (zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfung: BGE 129 V 167 E. 1 S. 169) war damit nicht ausgewiesen. Eine Bundesrechtsverletzung liegt nicht vor.

E. 7

Die vorinstanzlichen Feststellungen zu den erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung werden nicht beanstandet und geben keinen Anlass zu Weiterungen.

E. 8

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.